
**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den
Schutz der Gewässer (VEG GSchG)**

vom 25. Oktober 1993¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG),²

beschliesst:

I. Behörden

Art. 1

¹Die Ständekommission hat die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung. Standeskommission

²Sie erlässt Richtlinien für den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in der Landwirtschaft (Art. 14 GSchG).

³Sie regelt den Zuständigkeitsbereich und die Zusammenarbeit der Departemente näher und legt das Pflichtenheft der Fachstelle fest.

Art. 2³

¹Das Departement vollzieht die ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben. Departement

²Es kann für den Vollzug der zugewiesenen Aufgaben Weisungen und Richtlinien erlassen.

Art. 3 und Art. 4⁴

¹ Mit Revisionen vom 23. September 1996, 28. Oktober 1996, 19. November 2001, 25. Oktober 2004 und 22. Oktober 2012.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

II. Übertragung von Vollzungsaufgaben

Art. 5¹

Art. 6

Vollzug durch Dritte

¹Werden Vollzungsaufgaben dauernd an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private übertragen, ist dies von der Behörde vertraglich zu regeln. Im Vertrag sind namentlich die übertragenen Befugnisse sowie die Abgeltung von Kosten festzulegen.

²Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Ständekommission.

III. Ableitung und Behandlung des Abwassers

Art. 7²

Generelle Entwässerungspläne

¹Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) sind nach den Grundsätzen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu erstellen.

²In der Bearbeitungstiefe sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

³In den Plänen sind verbindlich festzulegen:

- a) Die öffentlichen Schmutzwasser- und Meteorwasseranlagen;
- b) Die privaten Reinigungsanlagen;
- c) Die wichtigeren oberirdischen Gewässer (auch eingedolte Bäche).

⁴Meteorwasserleitungen, welche zur Hauptsache der Entwässerung von öffentlichen Strassen dienen, sind als solche zu bezeichnen und bleiben Bestandteil der Strasse. Für den Unterhalt und die Mitbenützung gilt die Strassengesetzgebung.

Art. 8³

Verfahren

¹Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) sind der Ständekommission im Entwurf zur Vorprüfung vorzulegen.

²Vor dem Erlass sind die Pläne einem Einwendungsverfahren im Sinne von Art. 10 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) zu unterziehen.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

³ Abgeändert durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997) und GrRB vom 19. November 2001 (Abs. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Abgeändert (Abs. 2) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 9

Wenn der vorschriftsgemässe Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr gewährleistet ist, weil verschmutztes und unverschmutztes Abwasser vermischt eingeleitet werden, verfügt das Departement die erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Sanierung von Entwässerungen im Mischsystem

IV. Anschlusspflicht und BewilligungsverfahrenArt. 10¹

¹Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwasser anzuschliessen. Anschlusspflicht

²Das Departement verfügt den Anschluss und setzt dazu Frist.

Art. 11

Die Kosten für die Erstellung oder die Anpassung der Hausanschlussleitung bis zum öffentlichen Kanal gehen zu Lasten des Grundeigentümers*. Kosten der Hausanschlüsse

Art. 12²

¹Gesuche für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung sind bei den Baubewilligungsbehörden der Bezirke einzureichen, welche sie an die zuständigen Gewässerschutzbehörden weiterleiten. Einreichung der Gesuche

²Die zu entrichtenden Bewilligungsgebühren werden in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 (GebV) festgelegt.

Art. 13

Die Gesuche haben alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und für den übrigen Gewässerschutz massgeblichen Angaben zu enthalten. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit den eingezeichneten Anlagen. Inhalt der Gesuche

¹ Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

* Die Verwendung der männlichen bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

V. Erhebung von Beiträgen und Gebühren

A. Erschliessungsbeiträge

Art. 14¹

Sondervorteil

¹An die Anlagen der Grob- und Feinerschliessung sind durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge nach Massgabe des Sondervorteiles zu leisten.

²Ein Sondervorteil entsteht, wenn die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten durch den Neubau oder Ausbau von öffentlichen Abwasseranlagen erhöht werden. Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen bewirken keinen Sondervorteil.

³Die Pflicht zur Leistung eines Erschliessungsbeitrages entsteht auch dann, wenn die mit dem Neu- und Ausbau der Abwasseranlagen geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft werden.

Art. 15²

Massgebende
Kosten

¹Als massgebende Kosten für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge gelten alle mit der Erstellung der Anlagen verbundenen Kosten abzüglich allfälliger Beiträge Dritter. Als Erstellungskosten gelten namentlich die Aufwendungen für:

- a) Projektierung und Bauleitung;
- b) Bauleistungen;
- c) Erwerb von Grundeigentum und anderen dinglichen Rechten;
- d) Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung und Vermessung;
- e) Bauzinsen.

²Im Perimeterverfahren werden von den massgebenden Kosten auf die Grundeigentümer höchstens verlegt:

- a) bei Feinerschliessungsanlagen in unüberbauten Gebieten 100 Prozent und in überbauten Gebieten 50 Prozent;
- b) bei Groberschliessungsanlagen in unüberbauten Gebieten 50 Prozent und in überbauten Gebieten 25 Prozent;
- c) bei öffentlichen Kanalisationen ausserhalb von Bauzonen bis 50 Prozent.

Art. 16³

Anrechenbare
Grundstücks-
fläche

¹Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstückes abzüglich der mit Wald, öffentlichen Gewässern (inkl. Ufergehölzflächen) oder öffentlichen Strassen belegten Flächen.

¹ Eingefügt (Abs. 1) durch GrRB vom 23. September 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert (Abs. 1) und Abs. 2 angefügt durch GrRB vom 23. September 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1 erster Satz) und ergänzt (Abs. 2 lit. c) durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Bestehen auf den beitragspflichtigen Grundstücken unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten, so sind die nach Abs. 1 dieses Artikels berechneten Flächen mit den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten zu gewichten.

Art. 17¹

¹Vor Beginn der Bauarbeiten erstellt das Departement einen Perimeterplan, welcher mindestens folgende Angaben enthält:

Perimeterplan
Kostenverteiler
Baubeginn

- a) Die neu oder besser erschlossenen Grundstücke mit der anrechenbaren Fläche;
- b) die beitragspflichtigen Grundeigentümer;
- c) die einbezogenen Abwasseranlagen und die gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Kosten;
- d) die prozentualen Perimeterquoten der einzelnen beteiligten Grundstücke und die auf die Pflichtigen voraussichtlich entfallenden Beiträge.

²Der Perimeterplan und die prozentualen Perimeterquoten sind während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich anzuzeigen.

³Innert der Auflagefrist kann jeder betroffene Grundeigentümer beim Departement Einsprache erheben. Im Perimeterverfahren können die Beitragspflicht als solche sowie die einbezogenen Abwasseranlagen und die prozentualen Perimeterquoten angefochten werden.

⁴Der Baubeginn darf erfolgen, wenn die Einsprachen rechtskräftig erledigt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

Art. 18²

¹Das Departement kann nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Teilzahlungen bis zu 80 Prozent der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge einfordern.

Bezahlung
Stundung
Zinssatz

²In Härtefällen können auf Gesuch hin Ratenzahlungen gewährt und Beitragsleistungen gestundet werden. Die Stundung darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

³Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung und die Verzinsung von gestundeten Beiträgen werden zum Satz der 1. Hypothek der Appenzeller Kantonalbank berechnet.

¹ Abgeändert (Abs. 1, 4 und 5) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Neue Fassung durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Neue Fassung durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 18a¹

Abrechnung de-
finitiver Kosten-
verteiler

¹Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich aufzuzeigen.

²Innert der Auflagefrist kann jeder betroffene Grundeigentümer beim Departement Einsprache erheben, wobei die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler, nicht jedoch die prozentuale Perimeterquote angefochten werden können.

³Der Art. 18 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

B. AnschlussgebührenArt. 19²

Bemessungs-
grundlage
a) Bauzonen

¹Bei Liegenschaften innerhalb der Bauzonen wird zur Ermittlung der Anschlussgebühr die nach Art. 16 dieser Verordnung berechnete Grundstücksfläche in Abhängigkeit von der jeweiligen Zonenzugehörigkeit mit folgenden Faktoren gewichtet:

- Wohnzonen W2, Wohn- und Gewerbebezonen WG2 sowie Weilerzonen Gewicht 1.0
- Wohnzonen W3, Wohn- und Gewerbebezonen WG3, Kernzonen sowie Gewerbe- und Industriezonen Gewicht 1.5

²Für ausparzellierte Strassen- und andere Hartbelagsflächen, welche über eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.0.

³Bei Liegenschaften in der Zone für öffentliche Bauten, in Sport- oder in Freihaltezonen, die an die Siedlungsentwässerung angeschlossen werden, wird der Gewichtungsfaktor von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Schmutz- und Meteorwasseranfalls festgelegt.

Art. 19bis³

b) ausserhalb
Bauzonen

¹Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Bemessung der Anschlussgebühren aufgrund der Raumkubatur gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll. Diese werden in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung mit folgenden Faktoren gewichtet:

- reine nicht landwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Wohnbauten Gewicht 0.5
- nicht landwirtschaftliche Wohn- und Gewerbe- oder reine Gewerbebauten

¹ Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 7) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert und ergänzt durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

³ Ergänzt durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Gewicht 0.75

²Bei Liegenschaften in Campingzonen wird die massgebliche Grundstücksfläche nach den für Bauzonen geltenden Bestimmungen festgelegt. Der Gewichtungsfaktor beträgt 1.0.

Art. 19ter¹

Die Anschlussgebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2004 Fr. 15.—, ab 1. Januar 2005 Fr. 18.— je m² gewichtete Grundstücksfläche bzw. je m³ umbauten Raumes. Die Gebühr wird wieder angepasst, wenn dies zur Sicherstellung der Vollkostenrechnung erforderlich ist.

c) Höhe der Anschlussgebühr

Art. 19quater²

Gebührenpflicht und Höhe der Anschlussgebühr werden zusammen mit der Baubewilligung oder einer allfälligen Anschlussverfügung eröffnet.

d) Verfügung

Art. 20³

Die Anschlussgebühren werden innert 60 Tagen nach Zustellung der Veranlagung zur Zahlung fällig. Im Übrigen ist Art. 18 dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden.

Fälligkeit, Bezahlung und Stundung

Art. 21⁴

¹Zahlungspflichtig für die Beiträge und Gebühren sind der Eigentümer, Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Gebührenpflicht

²Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht eingegangenen Beträge.

³Für Beiträge und Gebühren besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

Art. 22⁵

¹ Ergänzt durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Ergänzt durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

³ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

⁵ Aufgehoben durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23¹

Beiträge

¹Sind die Erstellungskosten einer privaten Abwasseranlage unverhältnismässig hoch und für den Ersteller nicht zumutbar oder muss die Anlage im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert werden, können Beiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 EG GSchG ausgerichtet werden.

²Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet beim Departement einzureichen.

³Das Departement stellt der Ständekommission Antrag, welche über den Kantonsbeitrag abschliessend entscheidet.

Art. 24

Technische
Richtlinien

Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen inkl. Hausanschlussleitungen gelten grundsätzlich die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA).

Art. 25 und Art. 26²

Art. 27

Übergangs-
bestimmung
Erschliessungs-
beiträge

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die Landesteile bezahlte Erschliessungs- und Baubeiträge sind von der Anschlussgebühr abzuziehen.

Art. 28³

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1994 in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Aufgehoben durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

³ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.